

Strafrechtspflege — an. Wie der Kampf gegen die Kriminalität eine Aufgabe der gesamten Gesellschaft, jedes staatlichen und gesellschaftlichen Organs und jedes Bürgers ist, können die Aufgaben des Strafverfahrens von den Organen der Strafrechtspflege nicht allein gelöst werden. Rechtspflege ist eine Angelegenheit des ganzen Volkes. Die unmittelbare Mitwirkung der Bürger am Strafverfahren ist möglich und notwendig, weil in der DDR die gesellschaftlichen Interessen und die des einzelnen übereinstimmen, die sozialistische Entwicklung den objektiven Gesetzmäßigkeiten entspricht und die Lösung der Aufgaben des sozialistischen Strafverfahrens die allseitige Feststellung der Wahrheit voraussetzt.

Die Mitwirkung der Bürger am Strafverfahren beginnt bei der Aufdeckung der Straftaten und ihrer allseitigen Aufklärung. Sie führt über die gerichtliche Hauptverhandlung bis zur Realisierung der Ergebnisse des Strafverfahrens, bis zur Durchsetzung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und dient der Mobilisierung der gesellschaftlichen Kräfte zur Beseitigung der festgestellten Ursachen und Bedingungen von Straftaten.

Durch die Mitwirkung

- werden die Sachkunde der Organe der Strafrechtspflege hinsichtlich der Straftat, ihrer Ursachen und Bedingungen sowie der Persönlichkeit des Täters erhöht und zugleich wichtige Voraussetzungen für richtige, überzeugende, die gesellschaftliche Entwicklung fördernde Entscheidungen geschaffen;
- lernen die Bürger zugleich immer besser, ihr sozialistisches Recht durchzusetzen;
- werden die Erkenntnisse der Bürger über das Wesen der Rechtsverletzungen vertieft und das Verständnis der Einheit des Schutzes der sozialistischen Gesellschaft, des sozialistischen Staates und des Schutzes der Rechte und Würde jedes Bürgers gefördert.

2. **Hauptformen:** In Abs. 2 werden die Hauptformen der unmittelbaren Mitwirkung der Bürger am Strafverfahren zum Zwecke der Erläuterung der vielfältigen Möglichkeiten und der Orientierung auf die notwendige Differenzierung aufgezählt. Die Hauptformen werden in folgenden weiteren Bestimmungen der StPO erläutert:

- Schöffen (§ 52),
- Vertreter der Kollektive (§ 53),
- Gesellschaftliche Ankläger und gesellschaftliche Verteidiger (§§ 54—56),
- Bürgerschaft (§ 57).

3. **Pflichten der Organe der Strafrechtspflege:** Ausgehend von §§ 3 und 4 Abs. 3 wird die Pflicht des Gerichts, des Staatsanwalts und der Untersuchungsorgane, die unmittelbare Mitwirkung der Bürger am Strafverfahren zu gewährleisten, insbesondere in § 102 für das Ermittlungsverfahren, § 197 (Zulassung des gesellschaftlichen Anklägers oder des gesellschaftlichen Verteidigers), § 201 (Termin und Ort der Hauptverhandlung), § 256 (Auswertung des Verfahrens) für das gerichtliche Verfahren erster